

Fondsreglement zu Reservefonds mit Zweckbindung

Version: 24.10.2019

Inhalt

Inhalt	1
1. Allgemeine Grundsätze	2
1.1. Zweck	2
1.2. Inhalt	2
1.3. Geltungsbereich	2
2. Bildung, Zweckänderung, Fondsauflösung	2
2.1. Bildung	2
2.2. Zweckänderung	2
2.3. Fondsauflösung	2
3. Fondsverwaltung	2
4. Die Mittelverwendung	2
4.1. Recht und Wille der Spenderschaft	2
4.2. Zinserträge auf Fondsvermögen	3
4.3. Verwaltungs- und Strukturkosten	3
5. Vorgehen zur Mittelverwendung	3
5.1. Beantragung der Mittel	3
5.1.1. Projekte	3
5.1.2. Kleinere Projekte und individuelle Unterstützung	3
5.2. Formelle Anforderungen zu den Anträgen	3
6. Ablehnung von Gesuchen	3
7. Genehmigung	3
Anhang 1: Fonds des Vereins Schule mit Perspektive	4

1. Allgemeine Grundsätze

1.1. Zweck

Als Fonds gelten Finanzgefässe, die zu einem bestimmten Zweck geäufnet und deren Mittel für einen bestimmten Zweck zahlungswirksam eingesetzt werden können.

1.2. Inhalt

Dieses Reglement beinhaltet die Vorschriften für die Bildung, die Äufnung und die Auflösung von Fonds des Vereins Schule mit Perspektive. Es regelt die Verwendung von Fondskapitalien sowie die Rechenschaftspflicht bezüglich der getätigten Ausgaben.

1.3. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Fonds des Vereins, welche unter Punkt 8 aufgeführt sind. Dieser Liste können unter Einhaltung der in diesem Reglement festgehaltenen Bestimmungen jederzeit weitere Fonds zugefügt werden.

2. Bildung, Zweckänderung, Fondsauflösung

2.1. Bildung

Fonds können vom Vorstand und der Gesamtleitung nach Bedarf eröffnet werden. Mit der Fondseröffnung ist die Bezeichnung, der Fondszweck, die Mitteläufnung sowie die Verfügungskompetenz zu regeln.

2.2. Zweckänderung

Hat ein Fonds seinen Zweck erfüllt und ist nicht damit zu rechnen, dass ähnlich gelagerte Projekte geplant werden, kann der Vorstand und die Gesamtleitung eine Zweckänderung des entsprechenden Fonds beschliessen. Eine Zweckänderung kann auch dann beantragt werden, wenn die ursprüngliche Zweckbestimmung aufgrund veränderter Verhältnisse nicht erfüllt werden kann oder schon erfüllt worden ist.

2.3. Fondsauflösung

Sind alle Mittel eines Fonds verwendet und ist nicht vorgesehen, ihn wieder zu äufnen, kann der Vorstand und die Gesamtleitung den entsprechenden Fonds auflösen. Besteht ein Saldo im aufzulösenden Fonds, sind diese Mittel einem artverwandten Fonds zuzuführen. Artverwandt bedeutet, dass z.B. Spenden für Bildungsstunden wieder einem solchen Verwendungszweck zugeführt werden müssen.

3. Fondsverwaltung

Für die Verwaltung der Fonds ist der Bereich Zentrale Dienst unter der Aufsicht des Quästors zuständig. Letzterer eröffnet die Fonds im Auftrag des Vorstandes und der Gesamtleitung, klärt den Fondszweck, die Mitteläufnung und die Verfügungskompetenz ab und ist dafür besorgt, dass diese eingehalten werden. Die Fondsverwaltung muss dem Vorstand des Vereins jederzeit Rechenschaft über die Verwendung der Fondsgelder ablegen können.

4. Die Mittelverwendung

4.1. Recht und Wille der Spenderschaft

Die Spendenden bestimmen den Zweck, für den die Spende zu verwenden ist. Spenden ohne Angaben eines Zwecks werden den allgemeinen Spenden zugewiesen und gemäss den Grundsätzen dieses Fondsreglements einem Zweck zugeführt. Bei Unklarheiten über den Spendenzweck entscheidet der Vorstand.

Mit der Annahme einer Spende verpflichtet sich der Verein zur Einhaltung des Spendenzwecks, zur sorgfältigen Verwaltung und zum sorgfältigen Einsatz der Spende.

4.2. Zinserträge auf Fondsvermögen

Die Fonds werden nur verzinst, wenn ihr Vermögen separat vom übrigen Vereinsvermögen angelegt werden kann.

4.3. Verwaltungs- und Strukturkosten

Die Verwaltungskosten dürfen anteilmässig dem Fonds belastet werden. Diese Kosten errechnen sich in % des Zuweisungsbetrages. Der Prozentsatz richtet sich nach den üblichen Sätzen und wird vom Vorstand festgelegt.

5. Vorgehen zur Mittelverwendung

5.1. Beantragung der Mittel

5.1.1. Projekte

Projekte, welche nicht ausschliesslich über einen Fonds finanziert werden, sind gemäss den Budgetrichtlinien zu planen und sind dem Bewilligungsverfahren unterstellt. Werden auch öffentliche Gelder beansprucht, wird über den Anteil aus einem Fonds erst entschieden, wenn die Zusagen der anderen Geldgeber vorliegen.

5.1.2. Kleinere Projekte und individuelle Unterstützung

Kleinere Projekte und individuelle Unterstützungen, welche ausschliesslich über einen Fonds finanziert werden sollen, sind beim Vorstand zur Bewilligung einzureichen. Dabei sind immer auch die Folgekosten zu budgetieren.

5.2. Formelle Anforderungen zu den Anträgen

Folgende Unterlagen sind der verfügbaren Instanz einzureichen:

- Offizielles Antragsformular
- Ausführliche Begründung
- Originalbelege

6. Ablehnung von Gesuchen

Gegen abgelehnte Gesuche gibt es keine Rekursmöglichkeiten.

7. Genehmigung

Dieses Fondsreglement wurde am 24. Oktober 2019 durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung genehmigt.

Anhang 1: Fonds des Vereins Schule mit Perspektive

Fondsbezeichnung	Fondszweck und Äufnung	Verfügungskompetenz
Bildungs- und Stipendienfonds	<p>Zielgruppe</p> <p>Lernende, die aufgrund ihrer Lebenssituation für ein ergänzendes Bildungsangebot von Schule mit Perspektive in Frage kommen.</p>	Präsident/in und Quästor mit Kollektivunterschrift
	<p>Zweck</p> <p>Sicherstellung, dass der/die Lernende zielgerichtet vom Bildungsangebot profitieren kann.</p> <p>Die Mittel werden verwendet zur Finanzierung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> – themenbezogenen Projekten – ergänzender Einzelförderung – Unterrichtsmaterialien – Schulgeldunterstützung von Lernenden bei beschränkten vorhandenen finanziellen Mitteln <p>sofern diese Kosten nicht mit dem ordentlichen Budget des Vereins Schule mit Perspektive abgedeckt werden können resp. die Finanzierung teilweise oder gar nicht gesichert ist.</p>	
	<p>Die Mittel für das Stipendium können vorübergehend im Rahmen eines kurzfristigen Vorschusses auf Gesuch hin aus dem Stipendienfonds bezahlt werden bis alle Abklärungen für die längerfristige Übernahme der Kosten erledigt sind und werden jeweils individuell beschafft.</p>	

	Finanzierende sind: <ul style="list-style-type: none"> – die öffentliche Hand (Schul- und politische Gemeinden / IV – Stiftungen – Private Gönner 	
	Äufnung <ul style="list-style-type: none"> – Zweckgebundene Spenden und Legate von Stiftungen und privaten Gönnern. – Einlagen Ende Jahr aus den allgemeinen Spenden 	